Lane Medical Library

1935

Ein forensisch bedeutsamer Fall von Schizophrenie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen medizinischen Fakultät

der

Friedrich - Alexander - Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Leinisch

aus Regensburg.

Kallmünz

Dissertations - Druckerei Michael Laßleben

1935.

1936/14

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153708_0003

Ein forensisch bedeutsamer Fall von Schizophrenie.

Am 5. 12. 1928 wurde der Dreher H. S. in seiner Wohnung in K. ermordet aufgefunden. Der Schädel des Toten wies fürchterliche Verletzungen durch Beilhiebe auf, die Tat war offensichtlich mit seltener Kaltblütigkeit verübt worden. Der schon von vorneherein bestehende Verdacht, daß der Zimmergenosse des Ermordeten der Täter war, bestätigte sich in Bälde.

Am 7. 12. meldete die Kriminalpolizei N., daß der Kupferschmied Georg S. nach einem Selbstmordversuch schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt in das Krankenhaus eingeliefert worden sei und dort gestanden habe den H. S. nach voraufgegangenem Streit erschlagen zu haben.

Am 6. 2. 29 verurteilte das Schwurgericht in K. den Georg S. zum Tode. In der Urteilsformel wurde festgestellt, daß nach Anlage und Ausführung des Verbrechens kein Zweifel bestehen könne an der Tatsache, daß der Täter mit Vorbedacht und in voller Überlegung gehandelt habe.

Am 16. 9. 29 wurde Georg S. durch Erlaß des Justizministers zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Bald nach seiner Verurteilung zeigte Georg S. unverkennbare Symptome geistiger Erkrankung. Er befindet sich seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in der Obhut von Heil- und Pflegeanstalten.

Die katamnestische Wertung des Falles gibt uns das Recht zu behaupten, daß Georg S. schon zur Zeit der Tat geisteskrank war und lediglich aus wahnhaften Motiven heraus einen Menschen ermordete. Seine Lebens- und Krankheitsgeschichte, die im Folgenden an Hand sämtlicher erreichbaren Akte wiedergegeben sei, legt beredtes Zeugnis ab über die unheimlichen Kräfte, die des Täters Handeln geradezu zwangsmäßig bestimmten.

Familienanamnese: Der Großvater des G. S. väterlicherseits wurde eines Tages aus der Pegnitz gezogen. Man erzählte, daß er zwar schwermütig gewesen sei, sich aber das Leben aus wirtschaftlicher Not genommen habe. Die Großmutter väterlicherseits, die öfters „zerstreut" gewesen ist, zeigte gelegentlich eines Wochenbettes Verwirrtheitszustände, war damals mehrere Wochen in der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses N. Später, speziell auch im Armenhaus zu S., wo sie ihren Lebensabend verbrachte, wiederholte sich dieser Zustand des öfteren. Über die Geschwister des Vaters (10, davon 4 als Kinder gestorben) ist wesentliches nicht bekannt geworden. Ss. Vater wurde im Alter von

49 Jahren in die Heil- und Pflegeanstalt E. eingeschafft wegen gemeingefährlicher Bedrohungen der verschiedensten Personen. Dem Krankenblatt der Anstalt zufolge litt G. S. sen. „an einem systematisierten Beeinträchtigungswahn, dem Charakteristikum der Paranoia". Nach etwa $^3/_4$ jähriger Anstaltsbehandlung wurde er auf das Drängen der Verwandten als ungeheilt, gegen den ärztlichen Rat entlassen. In späteren Jahren soll G. S. sen. nichts Krankhaftes mehr geboten haben. Über eine erbliche Belastung von der Mutterseite her war nichts zu erfahren.

Vorgeschichte des S.: Georg S. entstammt der ersten Ehe des Vaters mit dem Dienstmädchen W. Als er 2 Jahre alt war, im Jahre 1898, starb die Mutter im Alter von 33 Jahren an einer Kehlkopfschwindsucht. Seine 3 Geschwister gingen an Kinderkrankheiten zugrunde. Nach dem Tode der Mutter kam G. S. auf 3 Jahre in eine Kinderkrippe seiner Heimatstadt N. Nach der Wiederverheiratung des Vaters kehrte er ins Elternhaus zurück. Mit 6 Jahren wurde er in die Volksschule geschickt, deren 8 Klassen er anstandslos durchmachte. Nach der Entlassung aus der Schule, die zeitlich ungefähr mit der Trennung des Vaters von seiner zweiten Frau zusammenfiel, kam G. S. zunächst zu einer Tante nach E. Da sich dort bald Unstimmigkeiten ergaben insoferne als sich G. S. ungerecht behandelt glaubte, wurde er ein halbes Jahr später wieder nach N. zurückgeholt um vorübergehend bei einer anderen Tante Aufenthalt zu nehmen. Bald darauf siedelte er nach F. über, wo er bei einem Onkel das Kupferschmiedhandwerk erlernen sollte. 8 Tage vor Beendigung seiner Lehrzeit lief G. S. auf und davon, angeblich weil der Onkel ein zu strenger Lehrmeister gewesen sei, der ihn wie ein Tier behandelt und gelegentlich „sogar einmal schwer auf den Kopf gehauen" habe. Kurze Zeit später bestand er in Wiesbaden seine Gesellenprüfung. Anschließend arbeitete er in H. bis zu Kriegsbeginn als Geselle weiter. Bei Ausbruch des Krieges verließ er seinen Arbeitsplatz, da er sich mit dem Gedanken trug, als Kriegsfreiwilliger einzurücken. Diesen Plan gab er jedoch bald wieder auf, trat vielmehr eine neue Stelle als Kupferschmiedgeselle in S. an. Im November des Jahres 1915 wurde G. S. zum Militär eingezogen, im Herbste aus dem Heeresdienste entlassen. Er wurde weder befördert noch ausgezeichnet, dagegen wegen Urlaubsüberschreitung gelegentlich 5 Tage in Mittelarrest gesteckt. An Krankheiten machte er während des Krieges durch: Im Jahre 1917: Grippe; im Jahre 1919: Grippe, im Anschluß daran Flecktyphus. Damals scheint S. sehr schwer krank im Lazarett zu E. gelegen zu sein.

In der Folgezeit bekam er wegen Nervenbeschwerden, Mattigkeit und Kopfschwindel, die als D. B. anerkannt worden waren, eine Rente von 20%, später 30%.

Im Jahre der Entlassung aus dem Heeresdienst trat G. S. i der R. W. seiner Heimatstadt als Kraftfahrer ein, wurde je-ch nach 5 Wochen „wegen Überzähligkeit" schon wieder abge-eben. Daraufhin siedelte S. nach K. über. Nach 3 wöchentlicher Ar-itsleistung in K. verließ er seine dortige Stelle, „weil sie keine assende Beschäftigung gewesen sei und er auch nichts verdient habe".

Am 29. 11. 1919 wurde er als des schweren Diebstahls ver-ächtig, verhaftet. Er hatte nämlich einen Mantel verkauft, der n einem Diebstahl herrührte. S. stellte von Anfang an jedes erschulden in Abrede und erklärte, daß er den Mantel von einem nbekannten gekauft habe, ohne sich über die Herkunft des Klei-ungsstückes irgendwelche Gedanken zu machen. Er gab an, daß scheinbar das Opfer eines unglückseligen Zufalls geworden i, bot einen Alibibeweis an (der NB. nach Aktenlage nicht wider-gt werden konnte), betonte immer wieder seine Unschuld. Am 3. 1920, nachdem G. S. über 3 Monate in der Untersuchungs-ft gesessen war, wurde er aus der Haft entlassen. Während dieser eit verfaßte er eine Reihe von Briefen an Untersuchungsrichter d Staatsanwalt, deren Inhalt auszugsweise hier festgehalten sei. nter dem 22. 1. 1920 beteuerte er in einem Brief an den Unter-chungsrichter: „ . . . habe die volle Wahrheit gesagt . . . noch ine Stunde Strafe gehabt . . . meinen Aufenthalt, sowie Zeugen ährend der Nacht des Diebstahls nachgewiesen und doch muß ich schuldig sitzen. . . . Bei meiner Verhaftung erklärte der Kri-inalbeamte sofort wieder in Freiheit zu kommen, wenn bei der ntersuchung meiner Sachen nichts Belastendes gefunden würde. Warum nur die Lüge? Warum denn dieses Mißtrauen? . . ." In nem Brief an den Staatsanwalt bittet er ihn doch endlich in Frei-it zu setzen, man müsse in der Zelle verzweifeln, er habe es bei iner pekuniären Lage wahrhaftig nicht nötig gehabt, plötzlich n gemeiner Verbrecher zu werden etc. . Nach der Feststellung, ß er sich keinen Rechtsanwalt nehme, „weil doch nichts zu ver-idigen da sei", spricht er von der Absicht nach seiner Freilassung ne Fachschule in Hannover zu besuchen, um sich als Ingenieur szubilden. Am 18. 2. 1920 schreibt G. S. wieder an den Staats-walt: „ . . . Wenn ich heute noch einmal zur Feder greife, so diglich deshalb, die zweifelhaften Gründe und Beweismittel, auf elche die Anklageschrift so haltlos gestützt ist, zu widerlegen und e willkürliche Verdrehung der vorangegangenen Tatsachen um erhaupt eine strafbare Handlung aufstellen zu können, ins wahre icht zu rücken. Würde ich kein einfacher Arbeiter sein, sondern ne höhere Persönlichkeit, so würde man vielleicht nicht so leicht-rtig, kalt und erbarmungslos urteilen, man würde nicht soge-annte Klassenjustiz betreiben, einen einfachen bis jetzt unbe-

scholtenen Mann in seinem ferneren Lebensweg unbarmherzig vor der Öffentlichkeit verdammen. Man wird hier stumpfsinnig, ja, es gehört starker Wille dazu, nur nicht seelisch Schiffbruch zu leiden. In der Zeit des Mittelalters hat man die unschuldigen Opfer durch Marterwerkzeuge zu beliebigem Geständnis gezwungen, jetzt will man denselben Zweck erreichen, indem man sie ohne triftige Gründe monatelang in den Kerker wirft. . . . Schlechtes kann nur Schlechtes erzeugen!" In einem Schreiben vom 11. 3. 1920 — 5 Tage nach der Haftentlassung —, das an die Staatsanwaltschaft gerichtet ist, beansprucht Georg S. Schadenersatz für die „gänzlich ungerechtfertigte Freiheitsberaubung", ergeht sich wiederum in derben Angriffen gegen die Justiz.

Am 1. 7. 1920 wurde G. S. wegen Hehlerei zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Selbst der Staatsanwalt konnte nach dem Ergebnis der Voruntersuchung die Anklage wegen schweren Diebstahls nicht aufrechterhalten. Die Strafe war bereits durch die Untersuchungshaft verbüßt. Noch am Tage der Urteilsverkündung legte S. — allerdings in einer formell nicht zulässigen Weise — Revision gegen das Urteil ein, sprach die Befürchtung aus, daß ihm durch seine Verurteilung jeder gerade Weg für sein ferneres Fortkommen verschlossen sei. Am 14. 9. 1920 — nach Verwerfung der Revision — schreibt S. unter der Anschrift: P. P. einen neuen Brief an das Gericht, der ebenfalls voll harter Worte ist. Nachdem er zum Ausdruck gebracht hatte, daß er Beschwerde beim Revisionsgericht erheben werde, schloß er sein Schreiben mit folgender Bemerkung: „In mich ist eine riesige Gleichgültigkeit gekommen und ich hoffe in einigen Monaten wieder einmal von der Sache zu hören. Immer noch hochachtend G. S.".

In den Jahren 1920—1923 arbeitete S. an verschiedenen Stellen in verschiedenen Berufen: Als Dachdecker in K., als Installateur am selben Ort, als Hilfsarbeiter in einer Gummifabrik in St., auf einem Gut in K.-N., als Modell in einer Bergwerkschule etc. Seit 1921 befaßte er sich nebenbei mit Devisen- und Effektenspekulationen kleineren Ausmaßes. Im Sommer des Jahres 1921 lag G. S. wegen einer Gastro-Enteritis akuta und Achylia gastrika im Sankt-Franziskus-Hospital in K. Nach 6 wöchentlichem Krankenhausaufenthalt wurde er zur weiteren ärztlichen Behandlung entlassen. Am 17. 11. 1921 kam S. durch das Versorgungsamt zu einem Heilverfahren nach R. Wie aus den Akten hervorgeht, klagte er damals über Müdigkeit, hochgradige Aufgeregtheit, dauernde Kopfschmerzen, trübe Stimmung, zeitweiliges Zittern am ganzen Körper, Schwindel und Angstgefühl. Die Diagnose der Heilstätte lautete: Neurasthenie. Am 16. 2. 1922 wurde er als voll erwerbsfähig entlassen. Vom September des Jahres 1923 ab bezog S. Arbeitslosenunterstützung.

Ende Juli 1925 fand er Beschäftigung am Güterbahnhof in K. Da er bei der Einstellung seine Vorstrafe nicht angegeben hatte, mußte er nach etwa 14tägiger Arbeitsleistung die Arbeit wieder niederlegen (10. 8. 1925). In dieser Zeit verfaßte S. einen Brief an die Staatsanwaltschaft in K., in dem er unter neuerlichen Beteuerungen seiner Unschuld um Löschung der Strafe vom 1. 7. 1920 bat, die ihn bisher stets behindert habe. Er ersuchte „gütigst diese furchtbare Lage berücksichtigen zu wollen umsomehr, als er körperlich im Felde ruiniert" worden sei.

Am 25. 9. 1925 bekam S. die Mitteilung, daß kein Anlaß gegeben sei, die Verurteilung im Strafregister zu tilgen. 2 Monate später wurde Georg S. in die psychiatrische Klinik der Universität in K. eingeliefert. Er gab damals unter anderem an, daß er seit September 1923 arbeitslos sei. Er habe zwar stets wenig Verkehr gehabt, sei jedoch nie menschenscheu gewesen. Im letzten Jahr habe er erkannt, daß er doch nicht vorankomme, er habe sich deshalb mit Selbstmordgedanken getragen. Seine immerwährenden, bereits seit den letzten Jahren des Krieges vorhandenen Beschwerden bestünden in einem dauernden Müdigkeitsgefühl, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen über den Augen, Zucken in den Beinen. Diese Beschwerden träten schon nach wenigen Tagen irgendwelcher Beschäftigung auf. Z. Zt. habe er keine Beschwerden, lediglich Sorgen bezüglich der Zukunft. Er sei schwermütig. Die Klinik stellte die Diagnose: Asthenische Versagung. Am 6. 1. 1926 kam Georg S. zur Entlassung.

Bezüglich der folgenden Zeit ist den vorhandenen Akten, die — entsprechend ihrem Charakter — nach rein juristischen Grundsätzen zusammengetragen sind, zu entnehmen: Georg S. zog sich mehr und mehr zurück, führte ein ausgesprochenes Einsiedlerleben. Von allen, die ihn kannten, wurde er als „sehr eigen, verschlossen und zurückhaltend, nervös und leicht erregbar" geschildert. „Er sprach sozusagen mit keinem Menschen".

Bald nach der Entlassung aus der Klinik in K. hatte Georg S. mit dem Briefträger seines Bezirks eine Unterredung, gelegentlich der er verlangte, daß ihm in Zukunft seine Briefsachen nur mehr persönlich ausgehändigt würden. Seine Bankkorrespondenz ließ er sich von diesem Zeitpunkt ab nur mehr unter einer Deckadresse zugehen. Spekulationen auf der Börse waren von nun ab Ss. Haupt- und Lieblingsbeschäftigung, nebenbei betätigte er sich in leichten Gelegenheitsarbeiten, wie Modellstehen, Koffertragen etc. Bis zum Jahre 1927 bezog er außerdem Erwerbslosenunterstützung, auf die er eines Tages freiwillig verzichtete, weil er „es auch mal so probieren" wollte.

Aus den Jahren 1926/27 liegt ein Briefwechsel vor zwischen

G. S. und seinem Vater, dem wir einiges entnehmen: Unter der 29. 5. 1926 berichtet S., daß ihm seine Nerven viel zu schaffe machen. Er spricht von einem Besuch in N. und meint: „Seit meine Jugend hasse ich meine Vaterstadt und bin lieber in der Fremde wenn es mir auch noch so schlecht geht. . . . Ich lasse mich ruhi vom Wohlfahrtsamt unterstützen, die Preußen haben uns ruiniert nun können sie auch Unterstützung bezahlen . . .!" Diesem Schreibe liegt ein Flugblatt einer völlig indiskutablen religiösen Sekte ar In einem Brief vom 16. 12. 1926 gibt S. dem Vater Auskunft übe seine finanzielle Lage. In einem Postskriptum legt er seinem Vate nahe, den Brief gut wegzulegen oder zu verbrennen. In dieser Schreiben sind, ebenso wie in anderen, Bemerkungen enthalten die beweisen, daß S. nicht bloß gerne mit Mädchen umging, son dern sich damals sogar mit Heiratsgedanken trug. Unter der 4. 1. 27 schreibt er seinem Vater: „ . . . Meine Sache ist es nicht mich mit Arbeitsverhältnissen zu begnügen, mein Leben lang in di Fabrik zu laufen und die Ausländer schlemmen und prassen z lassen. Ich will nicht nur Amboß sein, sondern selbst Hamme spielen, sonst pfeife ich auf dieses Leben. Ich spiele nicht mei Leben den Hanswurst für andere und tröste mich dann damit, da es eben der liebe Gott wahrscheinlich so haben wollte . . .!" Ar 7. 4. 1927 klagt S. wiederum sehr über seine Gesundheit, kündig noch für die nächste Zeit Heimkehr nach Bayern an und teilt seine Vater mit, daß er das Verhältnis mit dem Mädchen beendigt hab weil er in diesen schlechten Zeiten vorläufig nicht heirate. Auc am 2. 6. 1927 spricht S. wieder davon „noch in diesem Winte in Bayern selbständig aufzutreten".

Seit dem Mai des Jahres 1924 wohnte Georg S., der übriger bis dahin reichlich oft seine Wohnung gewechselt hatte, in de Lichtstraße in K.-N. in einem zweibettigen Zimmer. In dem 2. Be des Wohnraumes herbergten von 1924—28 angeblich 25—30 ve schiedene Mieter. Irgendwelche wesentlichen Schwierigkeiten e gaben sich aus dem Zusammenwohnen des S. mit den andere Mietern nicht; immerhin aber ist festgestellt, daß sich Ss. Hau frau wiederholt mit dem Gedanken trug, S. zu kündigen, weil sei Stubengenossen nicht mit ihm zusammen sein wollten.

Im April des Jahres 1928 zog Heinrich S. als zweiter Miet in dieses Zimmer ein. Über besondere Differenzen zwischen de beiden Mietern ist den anderen Inwohnern des Hauses anfängli nichts bekannt geworden. Im Laufe der nächsten Monate jedo wurde bemerkt, daß es zwischen den beiden öfters wegen läche licher Kleinigkeiten (Fensteröffnen bezw. -schließen etc.) zu Str tigkeiten kam.

Am 2. 10. 1928 schrieb G. S. den letzten Brief an seinen

Altersheim zu N. wohnenden Vater. In diesem Schreiben, das leider nicht mehr vorliegt, erwähnte S. nach Aussage seines Vaters mit keinem Wort, daß er in nächster Zeit nach N. kommen würde. Gänzlich unerwartet vielmehr erschien er am 10. 10. 1928 in N. Nach einem kurzen Besuch des Vaters ging S. in dessen Begleitung wieder zum Bahnhof und bestieg den beschleunigten Personenzug nach F. Seinem Vater erzählte er, in F. bei einem Onkel wegen einer Arbeit nachfragen zu wollen. Am 12. 10. 1928 tauchte S. merkwürdiger Weise neuerdings in N. auf. Ohne seinen Vater oder sonst irgend jemand zu besuchen, wohnte er bis zum 20. 10. bei einem Wirt, der ihn von früher her kannte. Dieser machte später über Ss. Benehmen gelegentlich seines damaligen Aufenthaltes folgende Angaben: „Bei seinem früheren Hiersein machte S. einen guten und ordentlichen Eindruck. Er war auch sehr gefällig. Bei seinem letzten Hiersein war er nicht mehr so aufrichtig und frei wie früher mir erschienen. Er machte mir einen verschlossenen und gedrückten Eindruck und sprach nicht mehr als über das, was man ihn frug. . . . Aufgefallen ist mir auch der stierische, versteckte, scheue Eindruck. Er kam mir vor, als wenn er sich fürchten müsse und als wie wenn er erschrecken würde, wenn er um etwas gefragt wurde. Ich sagte zu meiner Frau: Dem muß der Boden in N. zu heiß geworden sein. Durch sein plötzliches Fortgehen waren wir ganz überrascht". Ebenso unvermutet wie er gekommen, verließ G. S. am 20. 10. N. wieder um nach K. zurückzukehren.

Von jetzt ab waren Streitigkeiten zwischen den beiden Mietern an der Tagesordnung. Etwa 14 Tage vor der Tat kam Georg S. in starker Erregung zu dem Arbeiter G. in die Wohnung gestürmt und erklärte: „Herr G., wenn ich mal anfange, dann geht einer auf den Friedhof, und der andere ins Zuchthaus!" Am 28. 11. äußerte Georg S. in Gegenwart der Tochter der Hausfrau dem Heinrich S. gegenüber: „Wenn wir uns in der bisherigen Weise weiter zanken, so liegen wir vor Weihnachten alle beide auf dem Westfriedhof!" Nach den Aussagen der verschiedensten, später als Zeugen vernommenen Hausinwohner wurde in diesen Tagen das Verhältnis der beiden zueinander immer gespannter. Es sprach sich herum, daß G. S. deswegen vor allem sehr aufgebracht war, weil ihm Heinrich S. bei jeder Gelegenheit vorwarf, daß er ihn bestehle und von seinen Lebensmitteln esse. H. S. bedrohte außerdem Georg S. wiederholt mit „Kaputschlagen". — Am 29. 11. beklagte sich Heinrich S. bei seinem Freund M. über G. S., der geäußert habe, daß er zum zweiten Male nicht mehr fortgehen werde, eher schlage er ihm mit einem Beil den Schädel ein. Am gleichen Tage kaufte sich Georg S. das Beil, mit dem er bald darauf die Tat ausführte.

Am 1. 12. 1928 verreiste G. S. wiederum. Seiner Hausfrau erklärte er auf Befragen, daß er nach Fr. fahre und am 5. 12. wiederkomme. Nach der Angabe der Frau B. machte er einen verstörten Eindruck; er habe sie „nicht ansehen können und nichts gesprochen, sodaß sie zu der Meinung gekommen sei, daß er sich das Leben nehmen wolle". Entgegen der der Hausfrau gegenüber geäußerten Absicht fuhr S. am 1. 12. nochmals nach N. Dort machte er einen ganz kurzen Besuch bei seinem Vater, dem er erzählte, daß er gekommen sei um ihn noch einmal zu sehen, da er nicht mehr lange lebe. Außen sehe man ihm das nicht an, aber innen spüre er es. Obgleich S. seinem Vater erklärte sofort wieder weiterzufahren, blieb er bis zum 3. 12. in N. Der Gastwirt, bei dem S. damals übernachtete, sagte aus, daß S., der unter allen Umständen allein habe schlafen wollen, wegen Belegung der einbettigen Zimmer den vollen Preis für ein Zimmer mit zwei Betten bezahlt habe.

Am 3. 12. trat Georg S. die Rückreise nach K. an. Noch am selben Abend wurde von Hausinwohnern festgestellt, daß er mit H. S. einen Wortwechsel hatte.

Am Tage der Tat (4. 12.) fiel der Tochter der Hausfrau Ss. Benehmen so auf, daß sie Angst vor ihm bekam und ihre Mutter bat mit S. zu sprechen. S. würdigte weder Mutter noch Tochter einer Antwort, erschlug jedoch etliche Stunden später seinen Zimmergenossen.

Am 5. 12. wurde der Mord entdeckt. Der Täter hatte nichts unternommen seine Spur zu verwischen. Georg S. wurde von Anfang an als der mutmaßliche Mörder bezeichnet.

Am 7. 12. unternahm in einem Wirtshaus in N. ein Mann, der sich als Josef Müller gemeldet hatte, einen energischen Selbstmordversuch, indem er sich beiderseits an den Vorderarmen tiefreichende Schnittwunden beibrachte. Der Selbstmörder rief selbst um Hilfe, worauf er von der Sanitätskolonne in das allgemeine Krankenhaus gebracht wurde. Bei seiner Einlieferung nannte er dem diensthabenden Arzt seinen richtigen Namen und gab aus freien Stücken an, daß er einen Menschen erschlagen habe.

Bei der ersten polizeilichen Vernehmung sagte Georg S. aus, daß der Ermordete aus Ärger darüber, daß er seinen homosexuellen Lockungen nicht nachgegeben habe, über ihn bei den Logisleuten gehetzt habe. Am Tage der Tat habe ihm Heinrich S. — wie schon öfters — vorgeworfen, daß er von seinen Lebensmitteln esse. Da sei es auf einmal geschehen gewesen, wie, das könne er nicht sagen, weil es zu schnell gegangen sei. Nach dem ersten Schlag habe H. S. noch einmal auf ihn zuspringen wollen, da habe er sich nicht mehr beherrschen können und habe weitergeschlagen. Der Haß sei eben größer gewesen als die Liebe. Ob Mord oder Totschlag sei ihm

gleich, am liebsten morgen. Er wolle sich nicht verteidigen. Je schneller, desto besser. Er sei ja doch nur allein und die anderen alle gegen ihn. Bei der nächsten Gelegenheit suche er den Freitod. Er sei in seinem ganzen Leben allein gewesen und auch in dieser Sache allein. — Während der Vernehmung erkundigte sich S., ob es nicht bald etwas zu essen gebe, er habe Hunger. Das Essen, das man ihm vorsetzte, ließ er sich gut schmecken.

Bei der zweiten Vernehmung (8. 12.) gab S. an, daß es schon bald, nachdem H. S. in das Zimmer eingezogen sei zu Unverträglichkeiten gekommen sei. Aus bestimmten Wahrnehmungen habe er den Schluß gezogen, daß H. S. homosexuell veranlagt sei. Nach den ersten Wochen des Zusammenwohnens habe er es immer toller getrieben, er habe ihn behandelt wie das 5. Rad am Wagen. Habe er gegen irgend ein Vorhaben des H. S. etwas einzuwenden gehabt, so habe es bloß geheißen: „Das geht dich einen Dreck an!" Mindestens 50 Mal habe S. geäußert: „Elender Hund! Ich schlage dich kaput!" Das Beil, mit dem er die Tat ausgeführt habe, habe er sich zugelegt für den Fall, daß er einmal in Notwehr handeln müsse. Aus der Reise nach N. am 1. 12. könne nicht gefolgert werden, daß er die Tat bereits damals im Sinne gehabt habe. H. S. habe ihm an die Gurgel gehen wollen, da habe er keine rechte Besinnung mehr gehabt, sei auf den Schrank zugesprungen, habe das Beil herausgeholt und habe zugeschlagen. Bei der Führung des ersten Schlages sei Aufregung und Wut vorhanden gewesen, bei dem zweiten und den übrigen Schlägen habe ihm jede Überlegung gefehlt. Das sei eine Affekthandlung gewesen. In N. habe er sich unter falschem Namen eingetragen, weil er doch damit habe rechnen müssen, daß er verhaftet würde. Das habe er aber vermeiden wollen, weil er doch Selbstmord habe begehen wollen. Schon am 6. 12. habe er vorgehabt sich das Leben zu nehmen. Das Zimmer sei aber so schön geheizt gewesen, daß er sich gedacht habe: Da schlafe ich noch einmal eine Nacht! Sobald sich ihm Gelegenheit biete, werde er neuerdings Hand an sein Leben legen. Was solle er denn sonst tun? Er wisse doch, was ihm bevorstehe!

Am 8. 12. 28 stellte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht in K. in einem Schreiben an den Untersuchungsrichter den Antrag, den Angeschuldigten durch den Gerichtsarzt auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, da S. Kriegsbeschädigter mit Kopfschuß sei.

Am 12. 12. wurde Georg S. durch Einzeltransport aus der Krankenabteilung des Gefängnisses in N. nach K. überführt. Beim ersten Verhör durch den dortigen Untersuchungsrichter (19. 12.) gestand er zu, mit Vorsatz und Überlegung den Heinrich S. getötet zu haben. Er könne die Tat auch jetzt nicht bereuen, weil

ihn H. S. zu sehr gequält habe. Am 29. 11. habe ihn S. besonders geärgert, indem er ihm wiederum Diebstahl an seinen Lebensmitteln vorgeworfen habe. S. habe gesagt, daß er ihn nun vor den Logisleuten recht schlecht machen werde. Tatsächlich sei er auch zu ihnen gegangen. Darüber habe er sich wahnsinnig geärgert. Er habe den Entschluß gefaßt, dieser Sache ein Ende zu bereiten. Am selben Tage habe er sich ein Beil gekauft in der Absicht, damit den Heinrich S. zu töten. Als er am Tisch gesessen sei, habe alles in ihm zur Ausführung der Tat gedrängt; er habe gar keine Gedanken mehr gehabt. Nach der Tat habe er eine innere Befriedigung und Erleichterung gespürt, Reue nicht im geringsten, auch jetzt nicht. Es habe für ihn nur Eines gegeben: Entweder ich oder du! Er habe von vorneherein damit gerechnet, daß sein Leben erledigt sei, entweder durch das Henkersbeil oder durch Selbstmord. Im Krankenhaus zu N. habe er bei der Vernehmung durch die Polizei, die 9 Stunden gedauert habe, alles Mögliche angegeben, was nicht wahr sei, nur um seine Ruhe zu haben. Aus dem Zimmer in der L.straße in K. sei er deswegen nicht ausgezogen, weil ihm H. S. gesagt habe, daß er dann auch ausziehe. Der Haß sei bei ihm so groß gewesen, daß er nicht anders habe handeln können. Wenn er das Gesicht bloß gesehen habe, sei ihm schon anders geworden.

Während der Untersuchungshaft in K. unternahm Georg S. den Versuch, sich die Verbände von den Armen zu reißen; ein ander Mal hatte er im Bett Anstalten getroffen sich zu erhängen.

In der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes K. am 6. 2. 29 erklärte der Angeklagte zur Beschuldigung Folgendes: „Ich habe den Getöteten mit dem Beil auf den Kopf geschlagen, weil er mich am Halse würgte. Über die weiteren Schläge kann ich keine Auskunft geben, weil ich mich in furchtbarer Aufregung befand". Im Übrigen gab er dieselbe Darstellung der Tat, wie er sie gelegentlich seiner 2. polizeilichen Vernehmung in N. gemacht hatte. Weiterhin sagte er aus, daß er im Oktober 1928 nach N. habe übersiedeln wollen um von Heinrich S. loszukommen. Er habe seine Wohnung in K. bereits aufgegeben gehabt. In N. habe es ihm jedoch nicht so gut gefallen wie in K., da ihm alles fremd vorgekommen sei.

Er habe deshalb seiner Hausfrau geschrieben, daß er zurückkommen und das Zimmer allein mieten werde. Aus der Antwort der Frau B. habe er geglaubt entnehmen zu können, daß H. S. fortgezogen sei. — Nach der Tat sei er 2. Klasse nach N. gefahren, weil er es noch einmal habe bequem haben wollen. Schon am Tage der Ankunft in N. habe er sich das Leben nehmen wollen. Er sei vor die Stadt gefahren und in einen Wald gegangen,

habe aber schließlich die Selbstmordabsicht nicht ausgeführt, weil es ihm zu kalt gewesen sei. Seine anders lautenden Angaben vor dem Untersuchungsrichter erklärte er damit, daß er absichtlich eine möglichst grausame Schilderung der Tat gegeben habe um auf jeden Fall zum Tode verurteilt zu werden. Das Leben sei ihm eben nichts mehr wert.

Das Gutachten der Sachverständigen kommt zu folgender Meinung: „Es würde nicht der allgemeinen praktischen Lebenserfahrung entsprechen nur in den Annehmlichkeiten des Zimmers, sowie in des Gegners unhöflichem Verhalten die Ursache eines so tiefen Hasses zu sehen. Der innere Bruch zwischen beiden muß sich bereits vor der Reise nach N. vollzogen haben. Wenn S. damals nicht die Kraft fand, sich von dem unangenehmen Menschen zu trennen, so müssen es andere starke Kräfte gewesen sein, die ihn an K. fesselten. Der starke Verdacht, daß homosexuelle Eifersucht ein wesentliches Motiv für die Ausführung der Tat gewesen ist, besteht immerhin". — Die Sachverständigen schließen mit der Feststellung, „daß, wenn als Motiv allein der allgemeine Haß angesprochen werden müßte, zu sagen sei, daß ein solches Motiv immerhin sehr ungewöhnlich und durch die praktische Erfahrung im allgemeinen wenig gestützt sei, daß aber immerhin bei Psychopathen ungewöhnliche Motive wirksam sein können". Jedenfalls seien sie auf Grund des Ergebnisses ihrer Untersuchung überzeugt, daß Georg S. weder zur Zeit der Tat, noch jetzt geisteskrank sei.

Georg S. wurde zum Tode verurteilt.

In der Urteilsbegründung wurde behauptet, daß das Geständnis des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter als das Richtige und einzig glaubwürdige zu werten sei. S. habe wiederholt erklärt, das Leben sei ihm nichts mehr wert, habe auch verschiedene Selbstmordversuche unternommen. Ein Zweifel daran, daß S. lebensmüde sei, bestehe somit nicht. Damit sei an sich auch ein Grund zu einer unwahren Selbstbezichtigung gegeben. Indessen widerspreche einer solchen Annahme doch der persönliche Eindruck, den der Angeklagte bei der Vernehmung auf den Untersuchungsrichter gemacht habe. — An anderer Stelle besagt die Urteilsformel jedoch, der Untersuchungsrichter habe angegeben, daß Georg S. auf ihn den Eindruck eines heimtückischen Geisteskranken gemacht habe, da er lachend erklärt habe, er bereue die Tat nicht. Schließlich wurde zugegeben: Es bleibe unerklärlich, wie die belanglosen Meinungsverschiedenheiten den Angeklagten zu dem entsetzlichen Entschluß führen konnten den S. zu töten. Klarheit herrsche über den eigentlichen Grund nicht, der zu solchem Hasse führte, daß der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter äußern konnte, wenn er

nur das Gesicht des Heinrich S. sehe, so werde es ihm schon „anders" und weiter erklären konnte, er könne die Tat nicht bereuen, weil man diesen Menschen nur hassen könne. Die geruhsame Art des Angeklagten, der nicht rauche und nur selten ein Glas Bier trinke, vertrage sich jedoch nicht mit der Annahme eines plötzlichen, unüberlegten Handelns.

Nach dem Bericht des Landgerichtsdirektors Cr. zeigte Georg S. während der Hauptverhandlung ein überaus stumpfes Benehmen. Das Todesurteil nahm er ohne sichtliche Erregung entgegen.

Die von Seiten des Pflichtverteidigers eingelegte Revision wurde am 10. 5. 1929 vom Reichsgericht verworfen.

Am 20. 7. 1929 berichtete der Gefängnisseelsorger: „Georg S. ist ein ungewöhnlich verschlossener Mensch, schwerfällig im Denken und Sprechen. Er grübelt über seine Situation nach, glaubt zu hart beurteilt zu werden, wenn er als vorsätzlicher Mörder angesprochen wird. Er gibt in etwa eine Schuld Gott gegenüber zu, glaubt aber, daß der Ermordete selbst Ursache zu der Tat gewesen sei. Seine Stumpfheit und Verschlossenheit erklärt er selbst als Folgen seiner hauptsächlich durch den Ermordeten veranlaßten Unzucht. Darin mag etwas Wahres liegen. Eine gewisse Klärung seines Wissens wird erst eintreten, wenn er über sein Schicksal Klarheit hat".

Am 6. 8. 1929 schreibt S. gelegentlich einer Lebensschilderung u. a.: „Am 12. 12. 1928 fuhr ich in Begleitung wegen einer Mordaffäre von N. nach K. und wurde in das Gefängnislazarett eingeliefert. Die wirklichen Gründe, die zur Tat geführt haben, kenne ich selbst nicht genau".

Unter dem 8. 8. 1929 ging eine Äußerung des ev. Anstaltsgeistlichen an den Beauftragten für Gnadensachen, die folgendes besagte: „S. geht nur selten aus sich heraus und macht einen stupiden Eindruck. Zum Erzählen aufgemuntert, scheint er den Faden zu verlieren und vermag nicht weiterzusprechen. Er redet mitunter auch ohne Zusammenhang. Seine Tat kann er sich nicht erklären, er glaubt an Hypnose oder andere Beeinflussungen. Bezüglich eines Gnadengesuches befragt, äußerte er, er glaube, daß sein Vater ein solches eingereicht habe. Er selbst zeigt hiezu keine Lust, da er gar nicht richtig verurteilt sei". — Einer zusätzlichen Bemerkung des Strafanstaltsdirektors ist zu entnehmen, daß Georg S. auch unmittelbar nach der Verurteilung kein anderes Wesen zur Schau getragen hat; er sei durchaus nicht zerknirscht oder reuig gewesen, vielmehr stupide wie in der meisten Zeit.

Im Gegensatz zu diesen Äußerungen teilte am 17. 8. der Anstaltsarzt des Gefängnisses in K. dem Beauftragten für Gnadensachen mit, daß G. S. in seinem Verhalten bis auf den heutigen Tag Zeichen einer geistigen Erkrankung nicht geboten habe.

Am 19. 8. berichtete der Beauftragte für Gnadensachen dem Justizminister. Er kam zu nachstehenden Erkenntnissen: „Person und Wesensart des Verurteilten lassen seine Schuld in milderem Lichte erscheinen. Ich halte die psychopathische Veranlagung des S. für so wesentlich, daß der Verurteilte für seine Tat doch nicht in dem Maße verantwortlich zu machen ist, wie das zunächst den Anschein hat. Diese Annahme wird durch das Verhalten des S. nach der Hauptverhandlung noch wesentlich gestärkt. Für den Fall, daß nach dem augenblicklichen Stand der Dinge eine Begnadigung nicht angebracht erscheint, erachte ich die Erholung eines Obergutachtens über den Geisteszustand des S. für erforderlich nach vorangegangener Untersuchung in einer öffentlichen Irrenanstalt".

Am 16. 9. 1929 wurde Georg S. zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Am gleichen Tage wurde vom Justizministerium unter Hinweis darauf, daß S. möglicherweise später in einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Behauptung hervortrete, er sei zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig gewesen, angeregt, durch Erholung eines weiteren Gutachtens möglichst sichere Feststellungen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten zu treffen. Die Untersuchung sollte möglichst unauffällig und eingehend in der Strafanstalt in M. angestellt werden.

Am 30. 9. wurde Georg S. nach M. überführt. Schon bei der Einlieferung fiel er durch sein gedrücktes Wesen auf. Nachts sprang er plötzlich aus dem Bett heraus und rief: „Hier riecht es nach Rauch!" Er schimpfte über die staatliche Ordnung, über Ärzte und Geistliche ohne dazu einen Grund zu haben, weigerte sich ganz entschieden mit mehreren Kranken zusammen zu liegen. Am 10. 10. stellte der Strafanstaltsarzt in einem Schreiben fest, daß die Behandlung des S. in der Strafanstalt nicht mehr länger angängig sei, da S. infolge seiner früheren Selbstmordversuche und auch jetzigen Absichten zur eigenen Sicherheit in die Irrenabteilung verlegt werden müsse. Der dortigen Krankengeschichte entnehmen wir noch:

9. 11. 1929. Klagt ständig über Kopfschmerzen: dabei sei alles ganz dumpf in seinem Kopf.

12. 11. 29. Mitunter befalle ihn ein Angstgefühl, daß er vielleicht überfallen oder verprügelt werde. Deshalb sei er lieber allein auf der Zelle. Er habe einen Polizeispitzel getötet, der es auf ihn abgesehen hatte; der hätte ihn sicher tot gemacht, wenn er ihm nicht zuvorgekommen wäre. Die Polizei habe ihn beobachtet, darum habe er beschlossen aus dem Leben zu scheiden. Auch in der hiesigen Anstalt habe man einen Mann mit ihm auf die Zelle gelegt, der auch den Namen S. habe. Auch der

habe die anderen Gefangenen gegen ihn aufgehetzt. Wenn er in Ruhe gelassen werde, habe er keine Klagen . . . Er sei erstaunt gewesen, daß im Nebenzimmer noch zwei waren, als er die Tat beging. Es sei darauf angelegt gewesen ihn um die Ecke zu bringen. Die Weiber hätten das angezettelt. Er habe sich gedacht, wenn du mich in den Tod treibst, gehst du mit. S. habe wohl mehr ins Gefängnis gebracht, darum sei er so hartnäckig geblieben. Er nehme an, daß die Justiz ihn von selbst entlassen werde, da er keine Schuld trage. Wenn er 10 000 RM hätte, könnte er sich einen Posten als Portier suchen oder sonst einen Handel treiben. Dieses Ungewisse drücke ihn, der Ärger, daß er festgehalten werde, zehre ihn auf.

26. 11. 29. Kommt während der Freistunde zum Beamten, zeigt den linken Zeigefinger, der leicht blutet und sagt: „Das kommt von der geheimen Bestrahlung!"

8. 1. 30. Verwirrt. Weiß nicht, was ihm eine Stunde oder einen Tag zuvor gesagt wurde.

Weiterhin gab S. an: „Ich wäre nicht soweit gekommen, wenn meine Erregung nicht künstlich von anderen erzeugt worden wäre. Ich glaube, daß er mich töten wollte. Er wurde gegen mich aufgehetzt. Welche Kreise das waren, weiß ich nicht. Vielleicht das Mädchen oder die Männer, mit denen er homosexuell verkehrte. Vielleicht wollten mich die Polizeikreise ins Gefängnis bringen, weil ich bei meiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Jahre 1919 mit einer Frau verkehrt habe, deren Mann im Gefängnis war. Ich wußte, daß ich nicht töten durfte, aber der wäre mir als Polizeispitzel nachgereist. Durch das Benehmen der Leute in der Wirtschaft Schm. in N. im Oktober 1928 merkte ich, daß die irgendwas von K. gehört haben mußten. Da hatte mich S. sicher durch einen Brief schlechtgemacht. Das hängt alles schon mit den Kreisen zusammen, die schuld am Tode meines 1922 verstorbenen Vetters sind. — Als S. einzog, da hat Frau B. mich so angeguckt, als ob sie sagen wollte: Mit dem wirst du nicht fertig! Das war ein abgekartetes Spiel. Man hat mich zum Selbstmord treiben wollen. Das hängt mit fanatischen katholischen Kreisen zusammen. Der hat sein Schicksal verdient, weil er mich ins Gefängnis hat bringen wollen. Ich habe auch hier in den Verbrecherkreisen Feinde. Das merke ich an der Behandlung. Ob die Stimmung durch Radio oder geheime Ströme hervorgerufen wird, weiß ich nicht. Da steht irgendwo einer, drückt auf eine Schalttafel und beeinflußt die Gefangenen."

Ein ander Mal erklärte S.: Das Leben sei ihm nichts mehr wert, er habe gedacht, er könne sich noch im Gefängnisse er-

hängen. Er habe allerdings nicht gewußt, daß man hier Gedanken lesen könne. Frau B. habe auch ganz genau gewußt, was los gewesen sei. Das habe er daran gemerkt, daß sie immer dann gekommen sei, wenn er sie nicht haben wollte. Seine Bankbriefe habe er sich nicht mehr in die Wohnung schicken lassen, weil Frau B. auch durch den Umschlag hindurch von dem Inhalt wußte. Er sei zu Unrecht verurteilt, weil man ihn nur durch ein Komplott innerhalb der Justiz zu diesem Mord verleitet habe . . . Er hätte nicht weitergeschlagen, wenn H. S. gesagt hätte: „Ich bin schuld!" Er aber sagte: „Schurke!" Damit meinte er sich selbst. Da seien die Kräfte schon stärker geworden, die für ihn waren. Im Stadtanzeiger seien öfters Polizeiberichte gewesen, die auf ihn Bezug hatten. Er habe alle Rollen spielen können, den Bettler und den höchsten Herrn. Ganze Bankkreise habe er durch sein Spiel beeinflußt. Die Polizei habe ganz genau gewußt, was er dachte, schrieb und tat. Gegen ihn sei man aber nicht eingeschritten, weil man eben zwei mit einer Klappe schlagen wollte. Daß man ihn habe beseitigen wollen, hänge mit der Besatzung zusammen.

In seinem Gutachten vom 17. 2. 1930 kam Prof. T. zu nachstehendem Urteil: „S. leidet an einer Geisteskrankheit, die mit ängstlicher Verstimmung, Affektsteifigkeit, Abstumpfung des Gefühlslebens, Selbstmordideen, Verlangsamung des Gedankenablaufes und Verfälschung des Gedankeninhaltes durch Wahnideen einhergeht und als paranoide Form der Schizophrenie in der medizinischen Wissenschaft bezeichnet werden muß."

Prof. T. erklärt:

1) S. ist geisteskrank und nicht straferstehungsfähig.
2) S. war zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig im Sinne des § 51.
3) Die Möglichkeit einer reaktiven (Haft-)Psychose besteht.

Am 30. 4. 30 wurde Georg S. wegen Geisteskrankheit aus der Haft entlassen und in die Heil- und Pflegeanstalt B.-H. überführt. Dem dortigen Akt entnehmen wir folgendes:

2. 5. 30. „Im Jahre 1924 habe ich das Zimmer in der L..str. in K. bezogen, nachdem ich vorher im Gesellenhaus 4 Jahre gewohnt hatte. Auf Annonce habe ich nur die eine Offerte bekommen. Die im Gesellenhaus müssen schon orientiert gewesen sein. Schon eine Woche nach meinem Einzug hat meine Wirtin versehentlich einen Brief geöffnet. Es muß da ein bestimmter Plan gewesen sein, vielleicht von der Besatzung, daß Briefe von Leuten anderer Konfession oder von Leuten, die nicht aus

dem Rheinland stammen ohne weiteres kontrolliert oder abgehende Briefe nach dem unbesetzten Gebiet nicht abgesandt werden können. Im Gesellenhaus ist mir das auch schon passiert."
Weiterhin gab er an, daß er deswegen ganz genau beobachtet worden sei, weil er einmal vorübergehend bei einer Firma beschäftigt gewesen sei, die für die Besatzungsbehörden gearbeitet habe. Schon 1920 habe er das gemerkt. Damals habe ein Offizier ihn eigenartig, ohne Grund angesehen. Damals schon sei man auf ihn aufmerksam geworden. Im Gesellenhaus sei man über seine Briefe orientiert gewesen. Andeutungen seien ihm nicht gemacht worden, er habe das nur so gefühlt. Die katholischen Verbände, die das Interesse hätten, auf der Seite der Besatzung zu stehen, dürften alles kontrollieren . . . Die Tochter der Wirtin sei ein Polizeispitzel gewesen. Man habe immer versucht ihn zu ärgern, habe nachts an die Wand geklopft, extra Spektakel gemacht. Wenn die dann still gewesen seien, so um 12 Uhr nachts, dann habe er zu reden angefangen, 1 Stunde lang, wie wenn noch jemand da sei, damit die Bescheid wußten, daß er alles durchschaue, daß er orientiert sei. . . . 1926 schon habe er dem Postbeamten K. gesagt, er solle ihm die Post bloß persönlich übergeben. K. sei evangelisch gewesen, daher auch schlecht behandelt und versetzt worden. Seine Postsachen seien unter Zensur gestanden, das habe er damals schon angenommen. Damals schon habe er das Gefühl gehabt, daß man ihn beobachte. 1923 habe er einen Brief, den er an Verwandte geschrieben habe, zurückbekommen. Das sei ihm damals schon spanisch vorgekommen. Heinrich S. sei einexerziert worden, schon bei seinem Einzug habe er das Gefühl gehabt, daß der gewissermaßen engagiert worden sei. Die Wirtin habe ihn doch so angeguckt . . . Man habe ihm allerhand Andeutungen gemacht. Man habe das so machen wollen wie im Jahre 1919, wo er $^1/_4$ Jahr lang in Untersuchungshaft gewesen sei. Man habe sein Geld beschlagnahmen wollen. Er sei nicht ausgezogen, weil sie ihn doch verfolgt hätten. Es sei doch darauf angelegt gewesen, ihn zum Selbstmord zu treiben. Nach der Rückreise von N. sei ihm die Überzeugung gekommen, daß die Streitereien künstlich angelegt seien, daß alles gemacht werde. Die Verfolgungen habe er schon früher gemerkt.

Am 24. 5. wurde S. auf Anordnung des Oberstaatsanwalts in K. in die Heil- und Pflegeanstalt B. verbracht zur Begutachtung durch den Gerichtsärztlichen Ausschuß. Folgende Daten sind als

wichtige Schlußfolgerungen des am 26. 8. 30 erstatteten Obergutachtens festzuhalten:

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich bei S. eine chronische Wahnbildung entwickelt hat. Wenn Prof. T. das Krankheitsbild als Dementia paranoides angesehen hat, so ist dieser Annahme nicht zu widersprechen.

2) Man kann nicht mehr sagen, als daß gewisse seelische Veränderungen z. Zt. der Tat vorhanden gewesen sind, die dem Laien als Nervosität und den sachverständigen Ärzten als psychogene Reaktion imponierten, also als eine Erscheinungsreihe, die nicht schwer genommen wurde. Keiner der Sachverständigen hat ernstliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zu jener Zeit gehabt.

3) Die Möglichkeit einer Haftpsychose ist immer noch nicht auszuschließen.

Nach Abschluß der Beobachtung in B. kam Georg S. wieder nach B.-H. zurück. Unter dem 15. 10. 30 wurde von Seiten der Justizbehörden festgestellt, daß es nach dem Obergutachten nicht geboten sei, von Amtswegen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten herbeizuführen. Gleichzeitig wurde um Anzeige ersucht für den Fall, daß S. wieder dem geordneten Strafvollzug zugeführt werden könnte.

Nach einem 2. Aufenthalt in B.-H. (23. 8. 30—23. 1. 31) wurde Georg S. in die zuständige Heilanstalt seiner Heimatstadt überführt. Ein kurzer Auszug aus der Krankengeschichte der Anstalt E., in der sich S. heute noch befindet, soll aufzeigen, wie die Krankheit sich weiter entwickelte.

28. 1. 31 . . . Ruhig, geordnet; erhebt keinen Einspruch gegen seine Verlegung nach E. Stand nicht auf, obwohl er Erlaubnis dazu hatte. Klagte über Müdigkeit und Schmerzen in den Händen. Auffallend lebloser Gesichtsausdruck, depressiver Zug; Stimme klingt matt, müde und traurig. Gibt nur einsilbige Antworten. Über seine schwere Straftat befragt, wird er bitter und es erfolgen eine Reihe eindeutig paranoider Äußerungen im Sinne der Schizophrenie. Er habe keine Schuld daran, daß er den Schlafgenossen umgebracht habe. Er habe erfahren, daß dieser durch künstlichen Streit schon 10 Menschen beseitigt habe, auch ihn habe er auf diese Weise beseitigen wollen, er sei ihm aber zuvorgekommen, es sei also Notwehr gewesen. Der andere sei eine Art Fememörder gewesen. Das Urteil sei nur fingiert gewesen um ihn künstlich zu reizen. Das sei daraus hervorgegangen, daß hinterher ja alles rückgängig gemacht worden sei. In einem Brief an seinen Onkel spricht Patient von seiner Entlassung, der nichts mehr im Wege stünde. Es habe sich ja im

Laufe der vielen Vernehmungen herausgestellt, daß er weniger der Schuldige als der Verführte gewesen sei.

2. 2. 31. Seine dauernde Müdigkeit und die Schmerzen in den Händen kämen vom Elektrisieren. Vielleicht sei es auch Radio. — Stets verbitterter und gereizter Eindruck.

10. 2. 31. Leichter Erregungszustand; beschwert sich darüber: daß die Schmerzen gemacht würden um ihn zu quälen. Bringt das damit in Zusammenhang, daß hier alles katholisch eingestellt sei.

19. 3. 31. Man kann sich über alles mit ihm unterhalten. Nur in dem Moment, wo das Gespräch auf seine Tat kommt, rückt er mit den alten Beziehungsideen heraus und dann wird seine Rede auch sofort verworren. Man kann nicht sagen, daß ein festes Wahnsystem besteht. Die Angaben wechseln dauernd, gewisse Vorstellungen kommen allerdings immer wieder, so insbesondere, daß Heinrich S. ein Polizeispitzel war. Beim Gespräch liegt auf seinem Gesicht stets eine merkwürdige maskenhafte Ruhe.

25. 6. 31. Klagt ständig über ziehende Schmerzen in beiden Unterarmen und Händen, die so fürchterlich seien, daß er sie kaum aushalten könne, daß sie ihn fast zur Verzweiflung trieben. — Gestern schlug er, wie er angibt, vor lauter Verzweiflung, ein Fenster ein. Den Mitkranken gegenüber höflich, aber zurückhaltend.

29. 8. 31. Heute im Garten wieder einmal recht aufgeregt, bohrte die Hände in die Erde hinein, rief, man solle doch endlich den Strom abstellen.

26. 11. 31. Geht jetzt in die Schneiderei, kann aber wegen der schweren Verletzungen wenig arbeiten. Wesentliche intellektuelle Reduktion ist nicht zu bemerken. . . . Laut wird er nie, der Ingrimm glimmt sozusagen unter der Decke.

19. 4. 32. Die alten Sensationen und Wahnideen.

7. 6. 32. Hat sich heute durch einen Patienten in der Stadt eine Zuckerschnur besorgen lassen. Gab dann auf Befragen zu, daß er habe Selbstmord verüben wollen, weil seine Schmerzen an den Händen so fürchterlich seien.

Am 21. 10. 32 forderte der Oberstaatsanwalt in K. eine kurze Äußerung darüber, ob Aussicht bestehe die Strafvollstreckung gegen G. S. in absehbarer Zeit fortzusetzen. — In dem Gutachten wurde zum Ausdruck gebracht, daß sich seit der letzten großen Begutachtung durch den gerichtsärztlichen Ausschuß nichts wesentliches geändert habe. Die alten Wahnideen bestünden fort. G. S. halte sich für das Opfer eines Komplotts anonymer Mächte, deren ganzes

Bestreben darauf ginge ihn zu ruinieren. Man habe ihn durch seelischen Zwang zu dem Mord des Polizeispitzels gebracht. Die Absicht sei gewesen, ihm einen Mordprozeß aufzuhängen und ihn in eine Anstalt zu sperren. Vorliege, wie bereits ausgesprochen worden sei, die paranoide Form einer Schizophrenie. S. sei als dauernd nicht straferstehungsfähig zu betrachten.

10. 4. 33. Alle paar Tage außerordentlich heftige Schimpfattacken über die Anstalt, die ihm durch Radiowellen Schmerzen verursache. In ruhigen Zeiten bettelt er oft hartnäckig um größere Freiheiten, Verlegung auf bessere Abteilungen, Ausgang, Entlassung. Der Spleen, daß er mit seinen Papieren durch Spekulation noch viel verdienen könnte, ist auch immer noch da.

11. 5. 33. Versuchte sich gestern nachmittag um 4 Uhr im Abort der Schneiderei zu erhängen. Wurde im letzten Augenblick abgeschnitten, durch künstliche Atmung zum Leben zurückgerufen und war den ganzen Abend bewußtlos. Heute morgens besteht Amnesie für den Vorfall, er gab aber an, daß er in den vorausgegangenen Tagen wiederholt das Erhängen im Abort ausprobiert habe. Früher habe er aber nie den Mut gefunden.

15. 9. 33. Von Zeit zu Zeit lautes tobendes Schimpfen gegen seine Verfolger.

29. 1. 34. Die alten physikalischen Beeinträchtigungsideen bestehen fort. . . . Bitten um Kopfweh- und Schlafmittel schon Art Stereotypie. Beim Besuch des Vaters sehr erfreut.

17. 12. 34. Zustand verhältnismäßig günstig, die Attacken heftigen Schimpfens gegen seine Verfolger haben ganz aufgehört. Nimmt auch körperlich zu. Die alten Ideen bestehen jedoch weiter. Hält sich in der Kleidung gut, liest gern, schreibt von Zeit zu Zeit seinem Vater und erkundigt sich immer einmal, was aus seinem Geld geworden sei.

Eine eigene Untersuchung scheiterte zunächst an dem außerordentlich abweisenden Verhalten des Kranken, der, ziemlich erregt, erklärte, daß er sich „jede Form von Quälerei verbiete und daß er kein Interesse habe an dem Besuch von Leuten, die als Abgesandte irgend einer Organisation doch bloß Propaganda dafür betrieben, daß niemand mehr aus den Anstalten entlassen wird.“ Unter einer ganzen Reihe verworrener, eindeutig paranoider Äußerungen steigerte sich Georg S. im Nu in einen derartigen Affekt hinein, daß die Unterhaltung abgebrochen werden mußte. Andern Tags war G. S. — allerdings „nur gegen Bezahlung von 50 Groschen“ bereit — etwas aus seinem Leben zu erzählen. Es zeigte sich dabei, daß S., der seine äußere Haltung relativ gut sich bewahrt

hat, bei Besprechung gleichgültiger Dinge verhältnismäßig besonnen und geordnet sich benimmt, daß er jedoch innerhalb seines durch hallucinatorische Erlebnisse fortgesetzt gefestigten und weiter ausgebauten Wahnbereiches mit maximaler Zerfahrenheit und unter den bizarrsten Erklärungsversuchen steht. In einem seltsamen Kontrast zu der Tags zuvor aufgebrachten Affekterregung stand die Tatsache, daß S. an diesem Tage ohne jegliches Gefühl seine Erzählung vortrug.

Wertung des Falles.

An der Diagnose besteht heute kein Zweifel mehr. Es erscheint uns deshalb nicht angezeigt differentialdiagnostische Betrachtungen anzustellen.

Wenn wir im folgenden den Versuch einer Bestimmung des Krankheitsbeginnes unternehmen, verkennen wir damit an sich keineswegs die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben. Wissen wir doch, daß es den Tatsachen Gewalt antun hieße, wollte man einen scharfen Trennungsstrich ziehen zwischen präpsychotischer und psychotischer Persönlichkeit. Immerhin aber glauben wir, bei völliger Wahrung der Erkenntnis der langsamen stetigen Entwicklung, wenigstens annähernd den Zeitpunkt des Einbruches des schizophrenen Prozesses festlegen zu können.

Georg S. wies schon als Kind Charaktermerkmale auf, wie sie nach Kraepelin häufig bei späteren Schizophrenen zu finden sind. Empfindlich, reizbar und aufgeregt, hielt er es nirgends lange aus, fühlte sich immer beeinträchtigt und zurückgesetzt. Nach ziemlich rastlosen Wanderjahren mußte S. als 19jähriger in den Krieg ziehen. Bald nach Beendigung desselben stellte sich bei ihm jener hypochondrisch-neurasthenische Komplex ein, der ein gern beschriebenes, ev. Jahre hindurch anhaltendes Vorstadium der eigentlichen Erkrankung ist. Ss. Selbstschilderungen der Insuffizienz sind nicht nur Ausdruck einer psychischen Hypotonie, Meldung eines im Unterbewußtsein verankerten Unzulänglichkeitsgefühles, vielleicht schon, spez. im Verein mit seiner allmählich immer ausgeprägter sich darstellenden, geradezu autistischen, reizbaren Zurückgezogenheit allererste Symptome der Krankheit. Wir sind geneigt in dieser Zeit der Jahre 1919—1925 das Prodromalstadium zu suchen.

In der „asthenischen Versagung" der Klinik in K. vom November 1925 glauben wir schon die Krankheit selbst wirksam zu sehen. Hinter den damaligen psychasthenischen Symptomen vermeinen wir bereits einen gewissen Verlust der geradlinigen Aktivität zu finden, die von nun ab zu Gunsten reaktiver Bereitschaft mählich mehr und mehr in den Hintergrund trat. Darüber hinaus glauben wir bei dem auffallenden zeitlichen Zusammentreffen mit dem ablehnenden Bescheid über das Straftilgungsgesuch jene Ver-

sagung als eine paranoid-reaktive werten zu müssen. Zu dieser Annahme fühlen wir uns nicht zuletzt berechtigt in Anbetracht jener merkwürdigen Äußerung Ss. in der Klinik, daß er „nun erkannt habe doch nicht vorwärts zu kommen". Die Verurteilung vom Jahre 1919 war für S., der sich zweifellos für unschuldig hielt, eine seelische Erschütterung größten Ausmaßes. Quälende Vorstellungen und Sorgen um die Zukunft erhoben sich schon damals in ihm. Die Ausstellung von der Arbeit auf Grund jener Bestrafung, die Ablehnung seiner Bittschrift waren für Georg S. sicherlich ein Beweis dafür, daß „man" ihm entgegenarbeite. Um diese Zeit „asthenischer Versagung" trug sich S. bezeichnender Weise zum 1. Male mit Selbstmordgedanken. S. hat in späteren Jahren unter dem fortgesetzten Eindruck stark affektbetonter Erlebnisse wahrlich den Beweis erbracht, daß der Wille, scheinbar unlösbaren Konflikten durch Selbstmord aus dem Weg zu gehen, zu tiefst in seinem Inneren festgelegt war, so zwar, daß wir glauben schon jenen Selbstmordideen des Jahres 1925 eine entsprechende Bedeutung beimessen zu müssen. Sie kamen sicherlich nicht von Ungefähr, sind dagegen mit größter Wahrscheinlichkeit entstanden aus der überwältigenden und niederdrückenden Bestürzung der ersten Wahnerlebnisse.

Die uncharakteristische und leider auch reichlich knappe Krankengeschichte der Klinik K.-L. weiß zwar gar nichts über irgendwelche krankhafte Ideen Ss. zu berichten, der offenbar nur eine sehr lückenhafte und alle wesentlichen Daten verschweigende Anamnese angab, wir erblicken jedoch in dieser Tatsache nicht im mindesten einen Gegenbeweis für unsere Annahme, um so weniger, als uns Ss. Feststellung „nun erkannt zu haben, daß er doch nicht vorwärts komme" und seine Sorgen um die Zukunft außerordentlich wichtig und charakteristisch erscheinen. Wir erkennen in diesen Äußerungen unbedingt den Ausdruck der ersten Wahnerkenntnisse unseres Probanden.

Nach der Entlassung aus der Klinik (6. 1. 26) setzte sich Georg S. ohne irgendwie ersichtlichen oder verständlichen Grund mit dem Briefträger seines Reviers dahingehend ins Benehmen, daß er von jetzt ab nur mehr eine persönliche Auslieferung seiner Briefe wünschte. Seine Bankkorrespondenz vollends, die ihm besonders wertvoll war, ließ er sich von jetzt ab unter einer Deckadresse zugehen.*) Wie anders sollte man sich diese vom bisherigen Brauch völlig abweichende Maßnahme erklären wenn nicht als Auswirkung einer nicht näher festlegbaren Wahnstimmung? Bedeuten sie nicht ein „Waffenstrecken vor irgendeiner dunklen inneren Überzeugungskraft"? (Hoche) Vielleicht sogar darf man auch daran

*) Keine nachträglichen Angaben Ss., die im Sinne von Erinnerungsfälschungen ausgelegt werden könnten, sondern objektive Daten.

denken, daß S., der später so lebhaft hallucinierte, schon damals unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen stand. In der Folgezeit glitt S. sozial langsam, etappenweise, immer tiefer hinab: Mehr und mehr machte sich ein geradezu verheerender Mangel an entsprechendem Antrieb geltend. Wenn Georg S. in der Zukunft nun überhaupt zu keinem eigentlichen Arbeitsverhältnis mehr kam, so dürfte das wohl in erster Linie in der psychotischen Persönlichkeitsumformung begründet liegen und nur zu einem geringen Teil in mißlichen äußeren Verhältnissen (Lage am Arbeitsmarkt!). Wenn er sich von seiner dürftigen, armseeligen spekulativen Betätigung auf Bank und Börse einst Reichtum und Glück erhoffen konnte, so ist das immerhin ein Beweis dafür, daß S. nicht mehr im Stande war, mit kritischem Urteil die gegebenen Möglichkeiten abzuschätzen. Wenn er bei seinem an sich ziemlich ausgeprägten Erwerbssinn eines Tages freiwillig auf jede Unterstützung verzichtete, weil er „es mal so probieren" wollte, so ist auch dies eigentlich normal-psychologisch nicht faßbar.

Aus den Jahren 1926/27 stammen die Briefe, die Georg S. an seinen Vater schrieb: Eigenwilliges Gemisch „neurasthenischer" Klage, planreicher, jedoch zielloser Zukunftsträumerei, selbstbewußter, ziemlich kritikloser Prahlerei, aber auch pessimistischer Schwarzseherei. In diesen Schreiben, die leider nur mehr zum Teil erhalten sind, finden sich vereinzelt Stellen, die unserer Meinung nach nur dann völlig verständlich werden, wenn wir annehmen, daß sie abwegiger Denkart entsprungen sind.

Daß S. in dieser Zeit nach außen hin nicht wesentlich auffällig wurde, nimmt uns durchaus nicht Wunder bei seiner prinzipiellen, bis zum Exzeß gezeigten Einstellung möglichst unauffälligen Benehmens. Ganz abgesehen davon zeigte er sich um diese Zeit nur mehr recht wenig in der Öffentlichkeit. Unter diesen Umständen sind die Angaben der Leute, die mit S. zu tun hatten, umso gewichtiger, wenn sie durchwegs besagen, daß er „nervös, leicht erregbar, sehr eigen, verschlossen und zurückhaltend gewesen sei und daß er sozusagen mit keinem Menschen gesprochen habe." Bemerkenswert ist weiterhin, daß keiner der vielen Schlafgenossen Ss. längere Zeit mit ihm zusammenwohnen wollte.

Georg S. verarbeitete die Reize der Außenwelt im Stillen, wartete gewissermaßen auf sein Stichwort.

Im Jahre 1928, nach dem Einzug des Heinrich S. in Ss. Zimmer, entstand in S. persönliche Orientierung und Fixation seiner wahnhaften Ideen. Aus dem unbestimmten Beziehungs- und Beeinträchtigungswahn kristallisierte sich langsam ein ausgesprochener Verfolgungswahn. Es wäre sehr interessant, der Frage nachzuforschen, inwieweit des späteren Opfers spezielle Charakterbildung

Georg S. in seiner Meinung, nunmehr „gestellt" zu sein, bestärken konnte.

Die Aussagen der Zeugen vor Gericht geben bezeichnendes Zeugnis über die Vorgänge jener Zeit. In den letzten Wochen vor der Tat schien S. geradezu von einem Reisefieber gepackt zu sein. Nachdem er jahrelang einen Besuch in N. angekündigt und aus finanziellen oder — weiß Gott welchen anderen Gründen nie durchgeführt hatte, begann er nun mit einem Male eine ganze Serie von Reisen zu unternehmen, für die keine normalerweise verständlichen Gründe vorhanden sind. Ss. plötzliche Abreise nach N. am 10. 10. 28 kann, soferne man sich nicht Konstruktivismen ergeben will — nur als Flucht vor dem vermeintlichen Verfolger gedeutet werden. Wenn er 2 Tage später neuerdings in N. auftauchte, so geschah das zweifellos ebenfalls auf Grund krankhafter Erlebnisse. Die geradezu kennzeichnende Angabe des Wirtes, bei dem S. damals nächtigte, beweist mit absoluter Sicherheit, daß S. damals sogar dem Laien, der ihn von früher her kannte, in seinem ganzen Wesen völlig verändert erschien. Am 20. 10. 28 kehrte Georg S. nach K. zurück. Er war mittlerweile offensichtlich zu der wahnhaften Überzeugung gekommen, daß es ihm unmöglich sei, dem Heinrich S. zu entrinnen. Von diesem Zeitpunkt an wurde S. zum verfolgten Verfolger. Abnorme Kräfte formten den Plan zur Tat. Die Vorfälle der letzten Tage vor der Katastrophe zeigen, daß Georg S. einen unabänderlichen Entschluß gefaßt hatte. Seine wiederholt und in aller Öffentlichkeit geäußerten Drohungen verhallten im Nichts. Am 4. 12. 28 ging der schicksalsmäßige Abschluß der Tragödie vor sich.

Nach Hoche wirkt bei Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt alles zusammen um die Feststellung eines Geisteszustandes zu erleichtern. Die Forderung eine Untersuchung möglichst frühzeitig abzuschließen, kann eventuell — speziell bei ungünstigen Vorbedingungen — zur Oberflächlichkeit verführen (Schreiben des Staatsanwalts vom 8. 12. 28!). Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß erst die Beobachtung in M. ein positives Ergebnis gezeitigt hat. Auffallende Dinge hätten schon lange vor diesem Zeitpunkt zu denken geben können: Die eigenartige Vorgeschichte (asthenische Versagung etc.), die frappierend kaltblütige und zielsichere Ausführung der Tat, das Fehlen jeglicher gemütlicher Reaktion nach der Tat, der verwegene Selbstmordversuch, die widersprechenden Angaben über die Tat, die kein klares Motiv erkennen, höchstens ein verworrenes Motivbündel vermuten ließen, das abnorme Verhalten Ss. vor dem Untersuchungsrichter (siehe dessen Bericht!) und endlich die Aussagen der Zeugen.

Bei genauer chronologischer Festlegung aller Ereignisse hätte

es gelingen können Ss. Straftat in Zusammenhang zu bringen zu seiner abnormen Psyche. Die schwere erbliche Belastung schließlich hätte sich bei den zweifellos krankhaften Zügen, die S. aufwies, entscheidend auswirken müssen.

Mit diesen Feststellungen wollen wir keineswegs die Schwierigkeiten übersehen, die sich zur aktuellen Zeit ergaben. Ohne Zweifel verleiht die rückblickende Betrachtungsweise wesentlich größere Sicherheit. Es sind in der Literatur eine Unzahl von Fällen bekannt, die erst verhältnismäßig spät erkannt wurden, von deren schwerer, zerrüttender Persönlichkeitsveränderung und abgestumpfter Verworrenheit des Gefühlslebens vordem niemand etwas ahnte. Unsere derzeitigen Untersuchungsmethoden gestatten es leider nicht, stets angedeutete Symptome zu erkennen, um so weniger als es allgemein gültige untrügliche Zeichen nicht gibt. Vorwiegend sind wir eben auf den Verlauf der Erkrankungen angewiesen.

Nur wenn wir von dieser Einstellung ausgehen, werden wir den Gedankengängen der Gutachter einigermaßen gerecht.

Daß gerade die Paranoiker mit zähem, geflissentlichen Eifer ihre Wahnideen der Umwelt oft lange zu verbergen wissen, ist eine alte Erfahrungstatsache. Ausschlaggebend für dieses Verhalten ist in erster Linie ihre Grundeinstellung sich möglichst nicht auffällig zu machen. Dementsprechend kann auch eventuell der Nachweis des Bestehens von Wahnvorstellungen in foro unmöglich sein. Auch Georg S. äußerte weder vor noch nach der Tat irgend etwas, was von vorneherein den sicheren Verdacht hätte erwecken können, daß er bereits in einer Welt von Wahnideen lebte. Überdies bot er wenig Pathognomisches: Sein Denken wich nicht weiter von der Norm ab, war scheinbar logisch konsequent, seine Ausdrucksweise bewegte sich durchaus innerhalb des Landläufigen, war völlig geordnet, inhaltlich waren besonders ungewöhnliche Erlebnisse nicht zu erkennen. Die Situation ärztlicher Untersuchungen und gerichtlicher Termine waren vollends dazu angetan seine Besonnenheit zu fördern. Diese Tatsachen im Vereine mit der an sich außerordentlich zweckmäßigen Anlage und Ausführung der Tat bei Fehlen grober Unwahrscheinlichkeiten, seinen widersprechenden Aussagen vor den Richtern, die mit gewissem Recht als Tendenz zu erklären und zu entlasten gedeutet wurde, führten verständlicher Weise dazu, daß in des Angeklagten Zurechnungsfähigkeit keine ernstlichen Zweifel gesetzt wurden, daß die Eigenarten seines Wesens im Rahmen der Psychopathie erklärt wurden. Im zielsicheren, rücksichtslosen Vorgehen des Wahnkranken glaubte man die normalpsychologischen Momente der Verschlagenheit und Überlegtheit zu erkennen, zog die „explosible Diathese", die ebenso gut auf dem Boden der Psychopathie wie auf dem echter Psychosen entstehen kann, mit zur Er-

lärung des Falles heran und bezeichnete Ss. letzte Konsequenz ls eine reaktive Maßnahme, als Versuch, sich den Folgen der Tat durch Selbstmord zu entziehen.

Bei der Eigenart des Lebensschicksals unseres Probanden drängt ich dem unbefangenen Beobachter die Frage nach ev. verständlichen Zusammenhängen zwischen Schicksal und Psychose geradezu auf.

Wenngleich natürlich die Lehre der anlagemäßigen Persönchkeitsentartung unbedingt anzuerkennen ist, ist man in manchen Fällen und zwar gerade bei Erkrankungen paranoider Art öfters eneigt exogenen Faktoren eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Neben der pathoplastischen Wirkung der Erlebnisse (Bumke) glauen wir im vorliegenden Falle noch einen zweiten erlebnisbedingten Faktor am Werke zu finden, der im Sinne einer Verstärkung der paanoiden Prädisposition tätig war und damit die Erkrankung prolozierte.

Wilmans wirft in jeden Falle, bei dem im Anschluß an schwere emütliche Erschütterungen oder im Gefolge länger sich hinziehender eelischer Konflikte der Ausbruch einer Schizophrenie festzustellen st, folgende Fragen auf:

Liegt ein zufälliges Zusammentreffen von unlustbetontem Erignis und Krankheitsausbruch vor oder besteht zwischen beiden rgendein Zusammenhang? Falls ja — handelt es sich um eine chizophrene Reaktion oder um die Auslösung oder Steigerung des ortschreitenden Prozesses, um eine schizophrene Phase?

Die Lebensgeschichte unseres Probanden zeigt klar die psyhologisch durchaus verständliche, kontinuierliche Weiterentwicklung eines von Haus aus degenerierten Menschen unter dem Einfluß wieerholter persönlicher unlustbetonter Erlebnisse. Schon die Verurteilung des Jahres 1919 bedeutete für Georg S. ein Trauma, das r nur schwer überwinden konnte. In den Ereignissen des Jahres 925 (Verlust der Arbeit auf Grund des Urteils vom Jahre 1919 — blehnung seines Straftilgungsgesuches) sah sich S. Tatsachen gegenbergestellt, die er bei seiner Anfallsbereitschaft nur mehr paranoisch erarbeiten konnte. Dementsprechend sehen wir in der „asthenischen ersagung" der Klinik K.-L. eine Reaktion, eine Auslösung der rankheit durch das kumulative Zusammenwirken innerer und äußeer Lebensfaktoren, mit verständlichen Zusammenhängen zwischen em Schicksal und dem Inhalt der Psychose. Eine lehrbuchmäßige egründung dafür, daß Georg S. in den Jahren 1925/28 bereits itten in der Psychose stand, können wir nicht geben,*) immerhin

*) Dürftige Angaben in den Gerichtsakten, von denen Hoche gelegentlich meinte, daß sie nur das enthielten, was den Gerichten wesentlich ist, nicht das, worauf es dem Sachverständigen ankommt. Hinzu kommen noch Schwierigkeiten, die in der speciellen Form der Erkrankung begründet sind.

aber glauben wir aufgezeigt zu haben, daß Ss. Persönlichkeit in diesen Jahren so viele unverkennbar krankhafte Züge geboten hat, daß wohl nur schwerlich daran gezweifelt werden dürfte, daß S. damals bereits prozeßhaft verändert war. Zweifellos blieb der schizophrene Prozeß relativ lange hinter einer verständlichen Reaktion verborgen. Und erst durch die Vorfälle der Jahre 1928/29 wurden jene seelischen Faktoren mobil gemacht, die Ss. Person nun in massiver, von jetzt ab allerdings ins Auge springender Weise veränderten.

Die schwere erbliche Belastung Ss. ist uns Anlaß, den vorliegenden Fall kurz auch im Lichte der Erbforschung zu betrachten.

Rüdins Übersichtstabelle der prozentualen Häufigkeit der Schizophrenie bei den Kindern je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Eltern zeigte, daß die Häufigkeit, mit der die Schizophrenie in einer Geschwisterschaft auftritt, nicht allein abhängig ist von der Häufigkeit, in der diese spezielle Krankheit bei den Eltern auftritt, sondern auch von der Häufigkeit, mit der andere Geisteskrankheiten, die sich klinisch von der Schizophrenie unterscheiden, bei den Eltern auftreten. Weiterhin wies Rüdin u. a. nach, daß die große Mehrzahl Schizophrener von schizophreniefreien Eltern abstammte. Unter weit über 1000 Probandenfamilien fand Rüdin nur 52 Fälle, bei denen eine Schizophrenie bei Eltern und Kindern zugleich auftrat. — Berze und Stransky haben festgestellt, daß bei den Kindern von Kranken, die im späteren Alter paranoisch wurden, merkwürdig häufig eine Schizophrenie sich zeigte. — Bleuler und Hoffmann haben, wahrscheinlich auf Grund ähnlicher Beobachtungen, gelegentlich vermutet, daß die Paranoia eine milde Form der Schizophrenie vorstelle, die gewissermaßen über die Wahnentwicklung nicht hinausgedeihe. — Hoche gab die Möglichkeit zu, daß für die Gestaltung der paranoiden schizophrenen Prozesse eine paranoische Sonderanlage von Bedeutung sei.

Bezüglich der Erblichkeitsverhältnisse unseres Probanden ist folgendes sicherzustellen:

1) Die Belastung geht von der Vaterseite aus.

2) Sowohl die Generation der Großeltern wie die der Eltern des Probanden bot Fälle manifester Psychose. Der Großvater war schwermütig, er suchte den Freitod; die Großmutter zeigte des öfteren Verwirrtheitszustände, den ersten gelegentlich eines Wochenbettes. Der Vater des Probanden erkrankte mit 49 Jahren an einer paranoiden Psychose. Eine sichere Entscheidung über die Art der seelischen Veränderungen der Großelternschaft ist mangels ausreichender Unterlagen nicht möglich. Es wäre müßig, Betrachtungen darüber anzustellen, ob Ss. Großvater in einem Anfalle reaktiver Depression oder in Auswirkung endogen psychotischer

Momente Selbstmord verübte. Ebensowenig ist es am Platze, die Erkrankung der Großmutter genau bestimmen zu wollen, wenngleich manches dafür spricht, daß bei ihr eine Schizophrenie vorlag. Ss. Vater war wegen einer Paranoia 1 Jahr lang in der Klinik in E. Es ist nicht angängig, diese Erkrankung ohne weiteres mit einer Schizophrenie zu identifizieren, wir haben vielmehr allen Grund anzunehmen, daß bei ihm eine Paranoia im Kraepelinschen Sinne vorhanden war.

Eine genaue Analyse des Erbganges der Schizophrenie Ss. dürfte sich schwierig gestalten. Seine Krankheit stellt offenbar das Produkt verschiedener, in einem inneren Zusammenhang zueinander stehender pathogener Faktoren dar, die sich gegenseitig ergänzen und vermutlich verschiedenen Generationen der väterlichen Erbmasse entstammen.

Bei der forensisch-medizinischen Bedeutung des Falles erscheint es angebracht die Frage der Beziehung schizophren Erkrankter zur sozialen Gemeinschaft zu streifen.

Sicherlich kann eine Schizophrenie in einer für den sozialen Organismus indifferenten Weise verlaufen. Dies ist in der Hauptsache wohl dann der Fall, wenn der Träger des Leidens in seiner Tätigkeit im Rahmen der Gemeinschaft nicht wesentlich behindert ist. Im Allgemeinen jedoch besteht ein gewisser Parallelismus im Gange der Psychose und der Unsozialität. Die äußeren Beziehungen des Schizophrenen zu seiner Umwelt werden früher oder später derart gestört, daß sich Spannungen ergeben, die nach Ausgleich drängen. Der Autismus verhütet zwar eine ausgeprägte Kriminalität, trotzdem aber wird der Schizophrene prozeßhaft oft zum Haupturheber von in Motiven, Mitteln und Zielen absonderlichen Handlungen, speziell auch in Form krimineller Vergehen. Viele Forscher glauben sogar einen erbbiologischen Zusammenhang zwischen dem Formenkreis der Schizophrenie und der Kriminalität erkennen zu können. Psychologisch verständlich ist es, daß die schizophrene Gefühlsabstumpfung zusammen mit den ungewöhnlichen Triebkräften zu den schweren Formen des Verbrechens disponiert. Begreiflicherweise kommt die größte soziale und forensische Bedeutung jenen schleichend verlaufenden Formen zu, die — wie bei unserem Probanden — schon bezüglich der klinischen Diagnosenstellung die meisten Schwierigkeiten bereiten. Sozial speziell bedenklich erweisen sich jene prozeßhaft aufgepeitschten Instinkte, die sich um den Trieb der Selbstbehauptung und Selbsterhaltung gruppieren und in den verwegensten und maßlosesten Affekten der Wut, des Zornes und der Angst zur Entladung drängen. Grund dessen werden die meisten kriminellen Handlungen aus den Ideen der Beeinträchtigung

und der Verfolgung heraus begangen: Der paranoisch denkende Mensch stellt einen kriminell außerordentlich und hemmungslos aktiven Typ vor, der von höchster sozialer Gefährlichkeit ist. Die Tatsache, daß sich diese Kranken oft lange Zeit nach Außen hin beherrschen können, hat zur Folge, daß die prophylaktische Internierung unterbleibt. Ihre klare Besonnenheit bei zumeist erhaltener Gesamtpersönlichkeit ist vollends dazu angetan, das Schlimme noch bedenklicher zu machen. Der Realitäts- und Affektwert des stets um das eigene Ich sich drehenden Wahnes hat eine ausgeprägte kriminelle Tendenz zur Folge, die vielfach noch durch reale Vorkommnisse verschärft wird. Im Stadium der unbestimmten Wahnbildung, trägt das Handeln des Wahnkranken mehr defensiven Charakter, er greift zu Schutzmaßnahmen, sucht irgendwie den unbekannten Verfolgern zu entkommen. Bei Mißlingen und Auftreten bestimmter Wahnideen nimmt das Handeln ausgesprochen offensiven Charakter an, der Kranke beginnt zu drohen und schreitet, falls dies nichts nützt, überlegt, zielsicher und energisch zur Durchführung von Schwerstdelikten. Nach Göring wird fast keiner dieser Kranken aggressiv ohne entsprechende vorhergehende Drohung.

Georg S. wich in keiner Weise von diesem erfahrungsmäßigen „Programm" ab. Er stellt geradezu ein kriminalpathologisches Schulbeispiel eines Schizophrenen paranoider Prägung vor.

Wie stellt sich nun heute die rechtliche Situation Ss. dar? Ist S. nun Objekt ausschließlich ärztlicher Betreuung oder untersteht er noch den gerichtlichen Instanzen?

„Der Gesetzgeber wollte volle Gewähr dafür haben, daß die an ein bestimmtes strafbares Verhalten geknüpften schweren Folgen nur dann eintreten sollen, wenn die Handlung tatsächlich dem Täter zur Schuld zuzurechnen ist".

Georg S. hat seinen Zimmergenossen aus wahnhafter Notwehr erschlagen. Es besteht kein Zweifel daran, daß er für seine Tat nicht verantwortlich im Sinne des Gesetzes war. Seine an der Grenze sicherer Erkenntnismöglichkeiten stehenden psychischen Veränderungen wurden von den Sachverständigen nicht erkannt, deren Darlegungen die Quelle des richterlichen Fehlspruches bildeten.

Bezüglich der augenblicklichen Situation Ss. zeigt die Aktenlage klar und eindeutig auf, daß Georg S. auch jetzt noch als ein zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigter, augenblicklich nicht strafvollzugsfähiger Mörder betrachtet wird. Er befindet sich zwar seit Jahren in der Obhut von Heil- und Pflegeanstalten, ist damit jedoch keineswegs endgültig dem Zugriff des Staatsanwalts entzogen. Noch Ende Oktober 32 ließ sich der Oberstaatsanwalt in K. über die Möglichkeit eines weiteren Strafvollzugs an G. S. berichten. Das damals abgegebene Gutachten sprach sich zwar dahingehend aus,

aß S. wohl dauernd nicht straferstehungsfähig sei, brachte auch
m Ausdruck, daß die Tat vermutlich unter dem Einfluß wahn-
after Motive entstanden sei, hatte jedoch irgend einen Schritt von
eiten der gerichtlichen Instanzen bezüglich des weiteren Schick-
ls des G. S. nicht zur Folge. Unseres Erachtens nach wäre es
n nobile officium gewesen, das Wiederaufnahmeverfahren ein-
uleiten mit dem Ziele der Freisprechung auf Grund des § 51. Diese
Möglichkeit hätte schon damals bestanden, da jedes neue Gutachten
s Beweismittel im Sinne des § 359 Abs. 5 zu betrachten ist.

Wie wird sich nun die weitere Zukunft Ss. gestalten? Welche
esondere Möglichkeiten bestehen ev.?

1. Georg S. scheidet — weil an einer unheilbaren Psychose erkrankt — aus der Strafrechtspflege aus. — Ein Gerichtsbeschluß in diesem Sinne würde Georg S. nicht gerecht werden. Er wäre zudem überflüssig, weil praktisch eine andere Lösung nach menschlichem Ermessen nicht mehr in Frage kommen wird.
2. Die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens ex officio.
3. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch den gesetzlichen Vertreter des Kranken (Vormund) als letzte Möglichkeit.

Meggendorfer sprach sich einmal gelegentlich der Erörterung
es Vergeltungs- und Sicherungsgedankens im Strafrecht dahingehend
us, daß es zweifelhaft sei, ob sich auf die Dauer ein Strafgesetz
usschließlich auf der Grundlage der Sicherung durchführen ließe,
a man die persönliche Freiheit des Einzelnen nicht vernachlässigen
ürfe.

Wenn auch bei Georg S. der polizeiliche Einweisungsbeschluß
es Stadtrates N. vom Jahre 1931, der übrigens auf Grund fal-
cher Daten zustande kam, heute noch zweifellos zu Recht besteht,
o ist andererseits doch die Möglichkeit nicht von vorneherein von
er Hand zu weisen, daß diese Voraussetzungen eines Tages nicht
ehr gegeben sind. Gemeingefährlichkeit und Krankheit sind an
ch ja keineswegs identisch. Es ist durchaus denkbar, daß man
ei S., bei dem übrigens nach der Krankengeschichte E. jetzt schon
ine Abnahme der affektiven Reaktionen auf seine Sinnestäuschungen
nd Wahnideen wahrzunehmen ist, in späteren Jahren von einer
ozialen Heilung sprechen kann, wenn der Wahnkomplex seinen
efühlswert erst ganz verloren hat. Nach Birnbaum können alle „Hei-
ungen mit Defekt" kriminalpathologisch vollwertige und soziale
Heilungen sein. Bei einem derartigen Endstadium träten nach-
trägliche reaktive, aus der Überzeugung ungerechtfertigter Internie-
ung sich ev. ergebende querulatorische Aktionen weit in den Hin-
ergrund, so zwar, daß — rein theoretisch — Georg S. nach er-

folgter Freisprechung eines Tages wieder in die Gesellschaft zurückkehren könnte.

Zusammenfassend wäre festzuhalten: Georg S. tötete vor Jahren einen Menschen. Er wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt, später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. In der Strafhaft wurde eine Psychose manifest, deren eigentlicher schleichender Beginn wahrscheinlich schon Jahre zuvor anzusetzen ist. Das Fehlen ausgeprägter psychotischer Persönlichkeitsveränderungen hatte nicht nur eine Unterlassung der prophylaktischen Internierung zur Folge, ließ auch nach der sozialen Katastrophe die Sachverständigen die Krankheit des erblich schwer belasteten G. S. nicht erkennen. Ein eigenartiges Schicksal kann in einen einleuchtend verständlichen Zusammenhang mit Ss. Psychose gebracht werden, deren Auslösung erlebnisbedingt erscheint. Die derzeitige aus der Aktenlage klar zu ersehende rechtliche Situation des G. S. ist an sich so untragbar, daß eine Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziele der Freisprechung geboten erscheint.

Nach Abschluß der kleinen Arbeit ist es mir eine angenehme
licht Herrn Prof. Meggendorfer für die Überlassung der Arbeit
wohl wie für die Übernahme des Referats und die liebenswürdigen
nweise ergebenst zu danken.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie:

— 87. Band: Fritz Salinger: Aus unserer psychiatrischen Gutachtertätigkeit.

— 92. Band: Hans Luxenburger: Anlage und Umwelt beim Verbrecher.

— 93. Band: Heinz Puyn: Beiträge zur Psychopathologie von Mord und Totschlag.

— 94. Band: Häffner: Über die Begutachtung von paranoischen Erkrankungen.

— 95. Band: Walter Creutz: Der Einfluß der „erblichen Belastung" und der „Umwelt" bei Kriminellen.

— 97. Band: Kayser: Die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen.

— 98. Band: Th. Viernstein: Über Kriminalbiologie.

— 99. Band: Hans Hoffmann: Der Verwahrungsgedanke in Deutschland von gerichtsärztlichen Standpunkt, seiner Stellung im Recht und in der Rechtspflege.

— 100. Band: Sven Hedenberg: Ein schizophrener Familienmörder.

Birnbaum Karl: Die psychopathischen Verbrecher.

— Kriminalpsychopatologie und Psychobiologische Verbrecherkunde.

Bonhoeffer K.: Die psychiatrischen Aufgaben bei der Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Bumke Oswald: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken.

— Lehrbuch der Geisteskrankheiten.

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin:

— 10. Band: 4./5. Heft: Kurt Kolle: Forensische Bedeutung der sogen. Schizophrenen Reaktion.

Ergebnisse der Neurologie und Psychiatrie:

— 1. Band: L. W. Weber: Die Unterbringung geisteskrankert Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker.

Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie:

— 1. Jahrgang/1929: Friedrich Meggendorfer: Gerichtliche Psychiatrie.

— 2. Jahrgang/1930: Friedrich Meggendorfer: Gerichtliche Psychiatrie.

— 3. Jahrgang/1931: Friedrich Meggendorfer: Gerichtliche Psychiatrie.

— 5. Jahrgang/1933: Friedrich Meggendorfer: Forensische Psychiatrie.
— 6. Jahrgang/1934: Friedrich Meggendorfer: Forensische Psychiatrie.
Göring M. H.: Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung. Jahrgang 1915.
Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit:
— 1. Band/1908: Forensische Psychiatrie.
— 2. Band/1910: Forensische Psychiatrie.
Handbuch der Geisteskrankheiten:
— Band I, V, VI, IX, IV.
Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie: Jahrgang 1934. Bearbeitet von G. Aschaffenburg, H. W. Gruhle, A. Hoche, J. Lange.
Homburger August: Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener. 1912.
Hübner A. H.: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. 1914.
Krueger Hermann: Die Paranoia. 1917.
Manser J. B.: Beitrag zur Frage der Verminderten Zurechnungsfähigkeit. 1932.
Meggendorfer: Gerichtliche Psychiatrie. 1931.
Metzdorf Hermann: Der gemeingefährliche Geisteskranke im heutigen Verwaltungs- und künftigen Strafrecht. 1930.
Michel Rudolf: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. 1931.
Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform Jahrgang 1930: Hirschberg-München: Zur Psychologie des Wiederaufnahmeverfahrens.
Stoll: Ergebnisse psychiatrischer Begutachtungen beim Kriegsgericht. 1918.
Vilmanns Karl: Über Gefängnispsychosen. 1908.
Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie:
— 14. Band:/ 1913: Gustav Aschaffenburg: Degenerationspsychosen und Dementia praecox bei Kriminellen.
— 15. Band:/1919: Kurt Schneider: Reaktion und Auslösung bei der Schizophrenie.
— 78. Band:/1922: Gustav Aschaffenburg: Schizophrenie, schizoide Veranlagung und das Problem der Zurechnungsfähigkeit.
— 94. Band:/1925: Johannes Lange: Über die Paranoia und die paranoische Veranlagung.
127. Band:/1930: A. Wetzel: Schizophrenie und soziale Gemeinschaft.
Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie:
— 39. Band:/1924: Referat über Max Bahr: Insanity and crime.

— 45. Band:/1926: Referat über Eugène Gelma: L'imputabilite penale des delirants.
— 75. Band:/1935: Referat über A. W. Hackfield: Crimes of unintelligible motivation as representing an initial symptom of a insidiously developing schizophrenia.

Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie:
— 75. Band:/1935: Referat über B. A. Fridmann: Über die Genese der charakterologischen Veränderungen bei Schizophrenie.

Lebenslauf.

Geboren am 28. 12. 1907 zu Regensburg als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Leinisch und seiner Ehefrau Therese, machte ich die übliche Schulbildung durch um mich dann dem Studium der Medizin zu widmen. Ende Dezember 1932 legte ich in Erlangen das ärztliche Approbationsexamen ab. Anschließend war ich zunächst in einem Krankenhaus meiner Heimatstadt beschäftigt. Seit Oktober 1934 bin ich in der Heil- und Pflegeanstalt Günzburg tätig.